

Absenzenreglement für die Schule Safiental

Grundsatz

Die Lernenden haben den Unterricht gemäss Stundenplan sowie auch die Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch verantwortlich.

Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht verstösst (SchG Art. 68), kann von der Schulträgerschaft mit einer Busse bestraft werden (SchG Art.96).

Der Kindergarten ist regelmässig zu besuchen (VO Art. 4). Die Kindergärtnerin regelt die Absenzen selbst. Bei längeren Absenzen wird die Schulleitung miteinbezogen.

Absenzen

In folgenden Fällen sind Absenzen nach Absprache mit der Lehrperson / der Schulleitung möglich:

- Bei Krankheit oder Unfall: bei Abwesenheit von mehr als 5 Schultagen muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen
- Bei häufigen und/oder wiederkehrenden Krankheitsfällen, auch unterschiedlicher Art, muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden
- Bei einem Todesfall innerhalb der Familie oder im Freundeskreis
- Bei wichtigen familiären Ereignissen
- Bei bedeutsamen religiösen Anlässen
- Bei aktiver Teilnahme der Schülerin/des Schülers an Sportwettkämpfen oder an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Bei Einsätzen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Bei Besuchen von Beratungsstellen oder Behörden
- Bei Lawinengefahr und unzumutbaren Strassenverhältnissen

Jokertage

Der Schulrat hat zwei Jokertage festgelegt. An diesen zwei Tagen ist für alle schulfrei: der Markttag in Thal Kirch im August und der Freitag nach Auffahrt. Ein weiterer Jokertag kann von den Lernenden bzw. deren Eltern bestimmt werden. Sperrtage für den Jokertag sind: erster und letzter Schultag des Schuljahres sowie spezielle Schulanlässe (Lager, Reisen, Projekttag, Feiern etc.).

Beurlaubung

- Lernende können gemäss kantonalem Schulgesetz, Art. 28 und VO Art. 25, pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden
- Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und gut zu begründen
- Die möglichen Beurlaubungstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen (Jokertag, Klassenlehrperson, Schulleitung, Schulinspektorat)
- Eine Beurlaubung für Ferienzwecke ist ausschliesslich über den Jokertag zu beziehen
- Der nicht genutzte Jokertag kann nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden

Kompetenzstufe	Beurlaubungskompetenz	Frist für die Einreichung
Schulrat, 2 Jokertage	bis 4 Halbtage	festgelegt (Markt, Freitag nach Auffahrt)
Eltern, 1 Jokertag	bis 2 Halbtage	3 Tage im Voraus an Klassenlehrperson
Klassenlehrperson	bis 6 Halbtage	1 Woche im Voraus mit begründetem Gesuch an die Klassenlehrperson
Schulleitung	bis 18 Halbtage	2 Wochen im Voraus mit begründetem Gesuch an die Schulleitung
AVS - Schulinspektorat	weitere Tage	schriftliche Anfrage an Schulinspektorat

Schnupperlehren für die Oberstufe

Grundsätzlich werden die Schulferien für Schnupperlehren genutzt.

Nebst den Ferien können auch Schultage für Schnupperlehren eingesetzt werden, wenn es für den Erhalt der Lehrstelle nötig ist, oder wenn es unmöglich ist, die Schnupperlehre während der Ferienzeit zu absolvieren.

Das Formular „Schnupperlehre“ ist der Lehrperson mit der Unterschrift der Eltern mindestens zwei Tage im Voraus abzugeben. Es wird von der Lehrperson ebenfalls unterschrieben und abschliessend bestätigt der Betrieb die Schnupperlehrzeit. Das Formular wird wieder der Klassenlehrperson zurückgegeben.

Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die Absenzen wegen Schnupperlehren. Ausserordentliche Situationen werden mit der Schulleitung besprochen.

Versäumter Schulunterricht

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind in allen Fällen (Absenzen, Beurlaubungen, Jokertag, Schnupperlehren) die Lernenden bzw. deren Eltern verantwortlich. Die Lehrpersonen stehen ihnen dabei unterstützend zur Seite.

Weitere Dispensation oder Ausschluss vom Unterricht

Lernende können weiter aus folgenden Gründen dem Unterricht fernbleiben (gemäss Schulgesetz und Verordnung):

- Time-out-Angebot (SchG Art. 40, VO Art.37)
- Befreiung oder Abwahl von einzelnen Fächern (SchG Art. 45, VO Art.48, VO Art. 27)
- Ausschluss vom Unterricht (SchG Art. 55, VO Art.54)

Das kantonale Schulgesetz und deren Verordnung vom 21.03.2012 regeln in verschiedenen Artikeln die Schulpflicht sowie auch das Fernbleiben vom Unterricht.

Das Absenzenreglement wird regelmässig überprüft und angepasst.
Letzte Aktualisierung: Oktober 2018

Die Schulratspräsidentin



Esthi Derungs

Der Schulleiter



Christian Weidkuhn